

Alte Pauschalen, Stundensätze und Regelungen (bis 31.12.2008)

Entgelt:

Bis zum 31.12.2008 zahlte der städtische Fachbereich Kinder, Jugend und Familie 2,65 € und ab dem 01.01.2009 2,73 € pro Stunde und Kind an die Tagespflegeperson aus. (am 20.05.2009 rückwirkend geändert auf 3,20 € ab 01.01.2009). Dieser Betrag setzt sich wie folgt zusammen:

- 1/3 Kosten zur Erziehung (0,89 / 0,91 €) und
- 2/3 Erstattung für materielle Aufwendungen (1,76 / 1,82 €).

Die Zahlung erfolgt zum 15. des Monats. Diese öffentliche Zuwendung ist bis einschließlich 2008 steuer- und sozialversicherungsfrei und ist ab dem 01.01.2009 steuer- und sozialversicherungspflichtig.

Unfallversicherung:

Sogenannte Tagesmütter, die regelmäßig Kinder aus verschiedenen Familien betreuen, sind selbständig in der Wohlfahrtspflege tätig und damit bei der BGW Hamburg (Berufsgenossenschaft für Gesundheitsdienst und Wohlfahrtspflege) gesetzlich unfallversichert. Sie müssen sich selbst anmelden, die Frist beträgt eine Woche nach Aufnahme der Tätigkeit. Die Kosten für die Unfallversicherung der Tagespflegeperson werden vom städtischen Fachbereich erstattet, sofern ein oder mehrere Kinder mit mehr als 15 Wochenstunden betreut werden. Der Antrag ist formlos zu stellen, ein Nachweis über die Beitragshöhe ist erforderlich.

Sogenannte Tagesmütter, die auf Dauer nur ein Kind bzw. nur Kinder aus einer Familie betreuen, und Kinderfrauen sind Beschäftigte des elterlichen Haushalts müssen von den Eltern bei der Minijobzentrale angemeldet werden, damit sie im Rahmen der Minijobpauschale unfallversichert sind.

Besonderheit: Erfolgt keine private Zuzahlung, sind die Tagesmütter/Kinderfrauen nicht unfallversichert. Die Eltern können sie aber direkt bei der Gemeindeunfallversicherung (GUV) anmelden und durch einen jährlichen Betrag in Höhe von 25,- € die Unfallversicherung sicherstellen.

Rentenversicherung:

Sogenannte Tagesmütter, die wöchentlich mehr als 15 Stunden Kinder mit Vereinbarung betreuen, erhalten vom städtischen Fachbereich einen Zuschuss zu Rentenversicherungsbeiträgen. Dabei ist es unerheblich, ob es sich um Beiträge zur gesetzlichen oder zu einer privaten Versicherung auf Rentenbasis handelt. Erstattet werden auf Nachweis die hälftigen Kosten bis maximal 39,80 € monatlich. Beim Abschluss eines Vertrages sollte darauf geachtet werden, dass eine Beitragsfreistellung oder -reduzierung kostenfrei möglich ist, denn für den Fall, dass die erforderliche wöchentliche Betreuungszeit unterschritten wird, entfällt der Zuschuss.

Zuzahlungen:

Wenn neben dem städtischen Geld auch eine privat vereinbarte Zuzahlung von den Eltern gezahlt wird:

- sogenannte Tagesmütter, die nur eine Pflegeerlaubnis für ein Kind haben, und Kinderfrauen sind Beschäftigte des elterlichen Haushalts. Der Arbeitgeber ist für die Abführung der Steuern und Sozialversicherungsabgaben des privat gezahlten Entgelts verantwortlich und es besteht ein Anspruch auf bezahlten Mindesturlaub.
- sogenannte Tagesmütter, die mehrere Kinder betreuen, sind selbständig tätig und müssen sich daher um ihre Steuerabgaben und Sozialversicherungsbeiträge, die

aufgrund des privat gezahlten Entgelts gezahlt werden müssen, selbst kümmern. Für die Ermittlung der steuerpflichtigen Einnahmen muss der Gewinn der sogenannten Tagesmutter errechnet werden. Von den Betriebseinnahmen werden alle Betriebsausgaben abgezogen (Pauschale für eine 8-stündige Betreuung an 5 Wochentagen: 245,42 € monatlich, für 6 Stunden: 184,07 €, für 4 Stunden: 122,71 €).

Der ermittelte Gewinn wird versteuert und ist auch die Grundlage für die Berechnung der Sozialversicherungsabgaben.